

25.03.2009

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG -)

A Problem

Entsprechend der Regelung in dem Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LT-Drs. 14/8176) soll auch für die Richter die Regelaltersgrenze schrittweise auf die Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres angehoben werden.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Landesrichtergesetzes.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Richter werden Einsparungen in einem nicht näher zu beziffernden Umfang erzielt.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Justizministerium.

Datum des Originals: 24.03.2009/Ausgegeben: 27.03.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Eine gesonderte Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich um ein Änderungsgesetz handelt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes (Landesrichtergesetz - LRiG -)

Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG-)

Artikel I

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG -) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217, SGV. NRW. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

**"§ 3
Altersgrenze**

**§ 3
Altersgrenze**

(1) Für den Richter ist das vollendete siebenundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze (Regelaltersgrenze).

(1) Für den Richter ist das vollendete fünfundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht. Richter, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres. Für Richter, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

(2) Der Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er die Altersgrenze erreicht.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9

1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

(3) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres,
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel I:**

Entsprechend der Regelung in § 31 des Entwurfs der Landesregierung zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LT-Drs. 14/8176) soll auch für die Richter des Landes die Regelaltersgrenze stufenweise auf die Vollendung des siebenundsechzigsten Lebensjahres angehoben werden.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr entspricht der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen notwendig.

Zu Artikel II:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.